

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

#### Nutzungsschablone

•	•——	Art der baulichen Nutzung Anzahl der Vollgeschoße
•	•	GRZ (Grundflächenzahl) GFZ (Geschoßflächenzahl
•	•	Bauweise Art der Bebauung
		Dachform und -neigung

#### Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

#### Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

/ (II) Zahl der Vollgeschoße (maximal / zwingend)

Sonstiges Sondergebiet (Hotel)

#### Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

o / b	offene Bauweise / besondere Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
max. 45m	maximale Gebäudelänge: 45m

SD 30-45° Satteldach (auch versetzt), Dachneigung zwischen 30° und 45° WD / KWD Walmdach, Krüppelwalmdach ZD / PD Zeltdach / Pultdach maximal 15° Dachneigung

FD Gründach Flachdach mit Begrünung (mind. 75% der Dachfläche)

D frei Dachform und Firstrichtung frei wählbar

First-Trauf-Richtung

Baugrenze

#### Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
V	Verkehrsberuhigter Bereich
Р	Öffentliche Parkfläche
煮	Fußgängerweg
LW	Landwirtschaftlicher Weg
	Straßenbegrenzungslinie

# Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Erdgasverteilerstation

private Grünfläche

Grünfläch	en (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	öffentliche Grünfläche

Treffpunkt Wohnquartier

# Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

•	Erhalt und Pflege von Bäumen
	Erhalt und Pflege von Sträuchern
0	Anpflanzung von Bäumen
0	Anpflanzung von Obstgehölzen
	Anpflanzung von Sträuchern
A - I	Pflanzgebot

#### Sonstige Planzeichen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Flanzeichen, filliweise, nachfichtliche Oberhammen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
1.1 - 3.29	Nummerierung der Parzellen	

Unterirdischer Löschwasserbehälter, 200m³ Fassungsvermögen

Überschwemmungsgebiet (außerhalb des Geltungsbereichs)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

der Vollgeschoße (Nutzungsschablone) dargestellt.

- 1.1 Entsprechend der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gilt im vorliegenden Bebauungsplan:
- "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO für den südlichen Planbereich
- "Sonstiges Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO für den nördlichen Teilbereich

  1.2 Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ) und die Zahl
- 1.3 Zulässige Gebäudehöhen:
- 1.3.1 Im Wohngebiet sind Gebäude mit bis zu II Vollgeschoßen zulässig oder zwingend vorgeschrieben (s. Nutzungsschablonen für die Teilbereiche).

Aufgrund der Hanglage wird im Zuge der Erschließungsplanung ein Bezugspunkt (mittlere Geländehöhe) je Parzelle festgestellt, von dem aus die Firsthöhe gemessen wird. Die zulässige Firsthöhe beträgt max. 10,0 m über diesem Ausgangspunkt.

Vollgeschoße können durch Kniestockausbildung im Dachgeschoß, nicht höher als 1,2 m, hergestellt werden oder im Untergeschoß durch entsprechende Höheneinstellung gegenüber dem Ursprungsgelände. Eine halbe Geschoßhöhe des Untergeschoßes ist mit einem Anteil von 1,5 m der gesamt zulässigen Höhe in den festgesetzten Höchstwert von 10,0 m eingestellt.

Die Nutzung der maximalen Dachneigung von 45° ergibt demnach eine maximale Aufbauhöhe des Dachgeschoßes bis zum First in Höhe von 5,5 m.

Die bestehende Parzelle 1.1 hat keine Festsetzungen.

- 1.3.2 Im Sondergebiet sind maximal IV Vollgeschoße zulässig. Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich am natürlichen Gelände. Dieses hat in der Nord-Süd-Längsrichtung des Grundstücks einen etwaigen Höhenunterschied von 8,0 m. Diese Geländevorgabe soll durch teilweises Abgraben zur Reduzierung der Gesamthöhe von IV Vollgeschoßen weitgehend genutzt werden.
  Eine Gebäudehöhe von maximal 12,0 m (Traufhöhe) ist zulässig.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet gilt eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

2.2. Im Sondergebiet gilt eine abweichende (besondere) Bauweise. Gebäude sind bis zu

- einer Länge von maximal 45,0 m zulässig.

  2.3 Für Wohngebäude wird ein Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze von mind. 5,0 m
- festgesetzt, ausgenommen bei Doppelhäusern (hinsichtlich der beidseitig bebauten Grenze).

Grenzbebauung für Garagen gemäß § 12 BauNVO ist innerhalb von Baugrenzen vorgesehen und zulässig. Beidseitige Grenzbebauung z.B. von Doppelgaragen mit dazugehörigen Stellflächen ist zulässig. Garagen und dazu gehörende Stellflächen sind auf dem Grundstück den öffentlichen Verkehrsflächen zuzuordnen. Garagen im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, ausgenommen zu öffentlichen Verkehrsflächen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind begrenzt auf max. 5% der Grundstücksfläche. Die Firsthöhe der Nebenanlagen ist auf maximal 3,0 m begrenzt.

2.4 Für den Teilbereich des ehemaligen Spielplatzes, Flur Nr. 1734 (zeichnerischer Hinweis für vorgeschlagene Parzellen 2.1 - 2.7) gilt eine abweichende Bauweise in Bezug auf Dachausbildung, Firstrichtung und Materialität. Hier ist Holzbauweise (Tragwerk aus Holz Holzständerbau, Holzrahmenbau, Holztafelbau) zwingend vorgeschrieben, Holz-Lehm-Bauweise ist zulässig.

Fassaden sind als sichtbare Holzverkleidungen auszubilden.

Abweichende Bauweise kann auch durch Ausbildung von Stelzenhäusern zugelassen werden. Firstrichtungen sind nicht vorgegeben, Dachformen sind konstruktionsbedingt frei wählbar.

Zur Sicherung der bewegten Topografie mit vorhandener Vegetation sind zum Bauantrag jeweils Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, insbesondere mit Aussagen zur Geländegestaltung.

#### B Dachformen (Art. 98 BayBO)

- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Satteldächer, auch versetzte Satteldächer sowie Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig (Parzellenvorschläge 3.1 3.29) mit einer Dachneigung von 30-45°. Die dargestellte Firstrichtung bezieht sich auf eine hangparallele Bebauung und ist mit einer Grundstellung der Längsrichtung der Gebäude leicht nach Nordwesten hin orientiert.
- 3.2 Im Teilbereich mit den Parzellenvorschlägen 1.2 1.17 sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer (auch versetzt) und Zeltdächer zulässig mit einer Dachneigung von bis zu 15°.
- 3.3 Dachnutzung und Dachaufbauten Solarkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sind zulässig auf Hauptgebäuden und dachbündig, nicht aufgeständert, auszuführen.

  Dachgauben sind zulässig, Gesamtlänge der Dachgauben pro Seite maximal 50% der Dachlänge. Der Mindestabstand zum Ortgang beträgt 1,5 m.

  Standgiebel und Quergiebel (Zwerggiebel) sind zulässig.

  Dacheindeckungen sind in den Farben dunkelgrau, anthrazit, schwarz oder dunkelbraun auszuführen. Bei Pult- und Flachdächern sind Dachbegrünungen zulässig (zweckmäßig bis 12° Dachneigung).
- 3.4 Für Einzel- oder Doppelgaragen sind Flachdächer als extensive Gründächer festgesetzt, sofern diese nicht in das Hauptgebäude integriert werden. Flachdächer von Garagen, die begehbar und zur Ausbildung von Dachterrassen vorgesehen sind, bleiben davon unberührt und sind zulässig.
- 3.5 Die in Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 festgesetzten Dachformen und Dachneigungen gelten nicht für in das Hauptgebäude integrierte Garagen sowie Nebenanlagen, Wintergärten, Dachgauben, Stand- und Quergiebel (Zwerggiebel) sowie Vorhäuser (Eingangsbereiche / Windfang).
- 4 Fassadengestaltung

#### Fassadenverkleidungen aus Metall sind nicht zulässig.

#### Stellplätze

Vor Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist ein Abstand von mindestens 5,0 m freizuhalten. Eine Einzäunung des Stauraums sowie von Stellplätzen ist unzulässig.

Garagenzufahrten und Stellplätze sind aus Gründen des Bodenschutzes und des Wasserhaushalts in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig. Es sind mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

#### 6 Einfriedungen

Blickdichte Einfriedungen und Mauern sind nicht zulässig, Einfriedungen sind als durchlässige, sockellose Begrenzungen auszuführen. Die maximale Höhe straßenseitig beträgt 1,0 m, seitlich maximal 1,20 m. Heckenpflanzungen sind aus standortheimischen Gehölzen herzustellen. Nadelhölzer sind dabei ausgeschlossen.

#### 7 Regenwassernutzung

Das Sammeln von Dachflächenwässern in Regenwasserzisternen ist zulässig zur Brauchwassernutzung (Gartenwässer, WC, Waschwasser).

#### Aufschüttungen und Abgrabungen - Stützmauern und Böschungen

Erschließungsbedingte Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig, sofern sie eine mittlere Höhe von 2,0 m nicht überschreiten, bezogen auf das ursprüngliche, topographisch gegebene Gelände. Es gilt Art. 6 Absatz 2 Ziffer 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG). Das Gelände des Wohngebietes ist nur im bau- und nutzungsbedingten Umfang zu verändern.

Stützmauern zur Sicherung von Plateaus bzw. Hangsicherungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Maximale Höhengrenze für Stützmauern mit Einfriedungselementen beträgt insgesamt max. 2,80 m. Die Herstellung von Terrassen ist bis zu einer Gesamtfläche von 30m² zulässig.

#### 9 Werbeanlagen

Im Wohngebiet sind Werbeanlagen nicht zulässig.

#### 10 Grünordnerische Festsetzungen (§9 BauGB Abs. 1 Nr 15, 25) - Pflanzgebote

grünordnerische Festsetzungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vorgenommen.

Die Pflanzgebote A - I sind Bestandteil des Kompensationskonzeptes (Eingriffsregelung), das in der Begründung mit Umweltbericht dargelegt ist.

Die im Plan gekennzeichneten Pflanzgebote umfassen Maßnahmen zur Pflanzung und zum dauerhaften Unterhalt von Grünflächen und Vegetationsstrukturen.

Zur Rechtsgrundlage des Bebauungsplans "Schwesnitztalblick" gehören auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Eingriffsregelung, auch außerhalb des Geltungsbereichs, die zusammen mit den nachstehenden Pflanzgeboten das Kompensationskonzept darstellen. Pflanzgualitäten entsprechend der Angaben im

Sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch im Sonstigen Sondergebiet sind

Pflanzgebot A (öffentlich): Flächige Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zum Sichtschutz und zur landschaftlichen Einbindung Baumarten: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Prunus

Begründungsteil des Bebauungsplanes (Pflanzenliste).

avium (Vogelkirsche), Prunus Padus (Traubenkirsche)
Sträucher: Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball), Rosa canina (Hundsrose),
Corylus avellana (Hasel), Rhamnus frangula (Faulbaum)

Pflanzgebot B (privat):

Flächige Gehölzpflanzung - Bäume, Sträucher
dauerhafter Ortsrand, landschaftliche Einbindung
Baumarten:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Prunus
avium (Vogelkirsche), Salix caprea (Salweide), Salix cinerea (Grauweide),
Quercus robur (Eiche)
Sträucher:

Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball), Euonymus europaeus

(Pfaffenhütchen), Rosa canina (Hundsrose), Rhamnus frangula (Faulbaum), Corylus avellana (Hasel);

Pflanzgebot C (öffentlich): Pflanzung von Obsthochstämmen entlang des Feldweges

Zu verwenden sind standortgerechte Obstsorten.

Pflanzgebot D (öffentlich): Begleitpflanzung (Hochstämme) Straßen und Wege,

Treffpunkt Wohnquartier

Baumarten: Acer platanoidis (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn); Sträucher: Rosa rugosa (Kartoffelrose, weiß und rosa)

Pflanzgebot E (öffentlich): Ergänzung und Unterpflanzung Randbereich ehemaliger
Spielplatz, flächige Baum- und Strauchpflanzung
Baumarten: Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Eiche)
Sträucher: Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball), Euonymus europaeus

Pflanzgebot F (öffentlich): Flächenpflanzung zur Ortsrandausbildung, Baum- und Strauchpflanzung, standortgerechte Obstgehölze als Hochstämme

Baumarten: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus Padus (Traubenkirsche)

Sträucher: Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball), Rosa canina (Hundsrose), Corylus avellana (Hasel), Rhamnus frangula (Faulbaum)

(Pfaffenhütchen), Rosa canina (Hundsrose), Corylus avellana (Hasel)

Pflanzgebot G (privat): Pflanzung eines Obsthochstammes je 500m²
Grundstücksfläche. Zu verwenden sind standortgerechte
Obstsorten. Sortenwahl nach Empfehlung des

folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen.

Pflanzgebot H (privat)

Anlage von dauerhaften Gründächern auf Garagen mit extensiver Ausbildung. Vom Landratsamt Hof empfohlene

Saatgutmischungen.

Pflanzgebot I (privat)

Anlage von dauerhaften Gründächern auf großflächigen

Flach- oder schwach geneigten Pultdächern (min. 75% der

Für den Teilbereich Parzellen 2.1 - 2.7 sowie für Bauvorhaben im Sondergebiet sind jeweils qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Aussagen zur Geländemodellierung und zur Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen einzureichen. Die

Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gem. DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme

Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen (Pflanzgebote A-I).

Die Bepflanzung an Grundstücksgrenzen hat gem. Art. 47 ff. AGBGB zu erfolgen.

#### HINWEISE

#### 11 Vogelschutz Einhalten von Fristen zur Rodung von Vegetationsbeständen

Die Baufeldberäumung hat ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

# 12 Denkmalschutz

12.1 Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet können archäologische Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind betroffene Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Bauverantwortliche schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

### 13 Erschließungsplanung

Bei der Erschließungsplanung sind die geltenden Schutzbestimmungen und einschlägigen Regelwerke zu beachten. Die Planung ist rechtzeitig mit den zuständigen Stellen abzustimmen, ggf. erforderliche Genehmigungen sind vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Gemeinderat (Bauausschuss) des Marktes Oberkotzau hat in der Sitzung vom 11.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Wohn- und Sondergebiet Schwesnitztalblick" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauunsplans in der Fassung vom 13.05.2019 hat in der Zeit vom 25.06.2019 bis 24.07.2019 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2019 bis 20.07.2019 beteiligt.
- 4 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.11.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2019 bis 22.01.2020 öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Oberkotzau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.02.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.02.2020 als Satzung beschlossen.

Markt Oberkotzau, den 20.03.2020

Stefan Breuer, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde am 20.03.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schwesnitztalblick" ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Markt Oberkotzau, den 20.03.2020

Stefan Breuer, 1. Bürgermeister

Markt Oberkotzau Landkreis Hof / Saale

# Bebauungsplan "Schwesnitztalblick"

Fassung vom: 30.04.2019 Baurechtsplan

Änderungen: 13.05.2019 11.11.2019 04.02.2020

Planverfasser: iF ideenFinden GmbH

95632 Wunsiedel

Breitenbrunner Weg 16

Markt Oberkotzau Am Rathaus 2 95145 Oberkotzau

Markt Kotzau